

Satzung des Inner Wheel Hilfe e.V. Neckar- Teck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck den Namen

Inner Wheel Hilfe e.V. Neckar- Teck

2. Der Verein ist unpolitisch und überkonfessionell. Bei der Satzung sind die Bestimmungen der International Constitution von International Inner Wheel zu beachten, soweit sie der bundesdeutschen Gesetzgebung nicht widersprechen.
3. Der Sitz des Vereins ist Kirchheim unter Teck.
4. Das Wirtschaftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.
5. Abweichend von 4. Lläuft das erste Wirtschaftsjahr vom Tag der Eintragung bis zum 31.12.2001

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Inner Wheel Hilfe e.V. Neckar-Teck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52, 53 AO in der jeweiligen Fassung.
2. Im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke sollen insbesondere gefördert werden:
 - a) Bildung und Erziehung vor allem lernschwacher, durch äußere Einflüsse gefährdeter oder begabter Jugendlicher.
 - b) Kunst und Kultur: Hilfe sollen öffentliche Einrichtungen, sowie auf dem Gebiet der Kunst und Kultur tätige, sonstige Einrichtungen und Personen erhalten.
 - c) Religion: Es sollen vor allem Beihilfen zu sozialen Einrichtungen der Kirche und zur Restaurierung von kirchlichen Denkmälern gegeben werden.
 - d) Der Heimatgedanke, vor allem der Umwelt-und Landschaftsschutz, sowie die Erhaltung von Denkmälern soll gefördert werden.
 - e) Jugend-und Altenhilfe: Einrichtungen für diese Personengruppen können gefördert werden, insbesondere soweit es sich um sozial schwächere Mitbürger handelt.
 - f) Völkerverständigung zwischen Jugendlichen: Es sollen vor allem Maßnahmen unterstützt werden, die Vorurteile unter den Jugendlichen verschiedener Völker abzubauen helfen.
3. Im Rahmen der mildtätigen Zwecke sollen Personen unterstützt werden, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind und bei denen die Voraussetzung des§ 53 AO in der jeweiligen

Fassung zutreffen. Hierunter fallen z. Bsp. finanziell schwache Mitbürger, Übersiedler, Aussiedler, Flüchtlinge, Nichtsesshafte usw.

Die Grundsätze des § 53 AO sind zu beachten.

4. Der Verein finanziert diesen Zweck durch Sach- und Geldspenden, Zuwendungen der Mitglieder und Dritter oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen. Die Hinzuziehung von Hilfspersonal ist gestattet, die diesbezüglichen Aufwendungen werden aus dem Vereinsvermögen getragen. Der persönliche Einsatz der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Verwendung von Mitteln

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Eine Beteiligung oder Zusammenarbeit an einem gemeinnützigen Projekt von Rotary im Rahmen des Satzungszweckes vom Inner Wheel Hilfe Verein ist erlaubt.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand schriftlich Vorschläge über einzelne, der Satzung entsprechende Fördermaßnahmen einzureichen.
6. Der Vorstand stellt die satzungsmäßigen Fördermaßnahmen den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Wahl. Über diese Fördermaßnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit ist die Fördermaßnahme abgelehnt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Inner Wheel Hilfe e.V Neckar-Teck wird getragen vom Inner Wheel Club Neckar-Teck. Nur Mitglieder des Inner Wheel Club Neckar-Teck können Mitglieder des Vereins werden. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten, der über den Beitritt entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder der schriftlichen Austrittserklärung. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied aus dem Inner Wheel Club Neckar- Teck austritt. Vorstandsmitglieder haben eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten.
3. Ein fester Jahresbeitrag wird von den Mitgliedern des Vereins nicht erhoben.
4. Leistungen für den Förderverein, wie außerordentliche Beiträge oder Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben, kann der Vorstand einen Beirat einberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeisterin
 - d) Schriftführerin
 - e) bis zu 3 BeisitzerinnenVorstand im Sinne des§ 26 BGB sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende können den Verein jeweils allein vertreten.
3. Die stellvertretende Vorsitzende verpflichtet sich gegenüber dem Verein, von ihrer Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
5. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung im Einklang steht. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung berühren, sind vom Vorstand unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
6. Bei der Einberufung von Vorstandssitzungen müssen die Punkte der Tagesordnung rechtzeitig angekündigt werden. Diese Ankündigung bedarf nicht der Schriftform. Es genügt mündliche oder telefonische Ankündigung.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung über
 - a)Bestellung und Abberufung des Vorstandes.

- b)Entlastung des Vorstandes
 - c)Satzungsänderungen
 - d)Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand für jeweils drei Jahre. Dieser bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, gegebenenfalls die Wahl eines neuen Vorstandes, die Auswahl der Fördermaßnahmen und über Satzungsänderungen.
 5. Des weiteren bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen, die vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Schatzmeisterin bestätigen. Der Mitgliederversammlung steht es frei, darüber zu befinden, diese Prüfung einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu übertragen.
 6. Der Vorstand ist verpflichtet mindestens einmal im Jahr, und zwar spätestens in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Jahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende den Mitgliedern einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Fördervereins im vergangenen Jahr zu erstatten.
Die Schatzmeisterin hat den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres abzugeben und jedem Mitglied in Schriftform einen Überblick über die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Fördervereins weiterzuleiten.
Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Frist zur Einberufung, auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, beträgt 14 Tage und hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, Ort und Zeit zu erfolgen.
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist anzufertigen:
 - a)eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder
 - b)ein Protokoll, das vom Vorstand unterzeichnet wird.
 8. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen
 9. Beschlüsse der Mitglieder des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
Eine Mehrheit von 3 Viertel der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei
 - a)Satzungsänderung
 - b)Auflösung des Vereins
 10. Erscheint zu einer Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder, kann der Vorstand die Beschlussfassung über die Tagesordnung vertagen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Mitglieder können die Auflösung des Vereins beschließen, für die Beschlussfassung gilt§ 7, Abs. 9.

2. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 3 ab, hat der Vorstand binnen 3 Monaten die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

§ 9 Abwicklung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Inner Wheel Club Neckar-Teck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Verstoßen Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, so gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen bleiben weiterhin gültig.
2. Sind Bestimmungen dieser Satzung auszulegen so ist der Vorzug derjenigen Auslegung zu geben, die am besten mit den Idealen und Vorstellungen der Satzung des Inner Wheel Club Neckar- Teck und ersatzweise von Inner Wheel International übereinstimmt.

Die Satzung ist errichtet am 17.07.2001
Geändert und neu gefasst am 15.01.2013